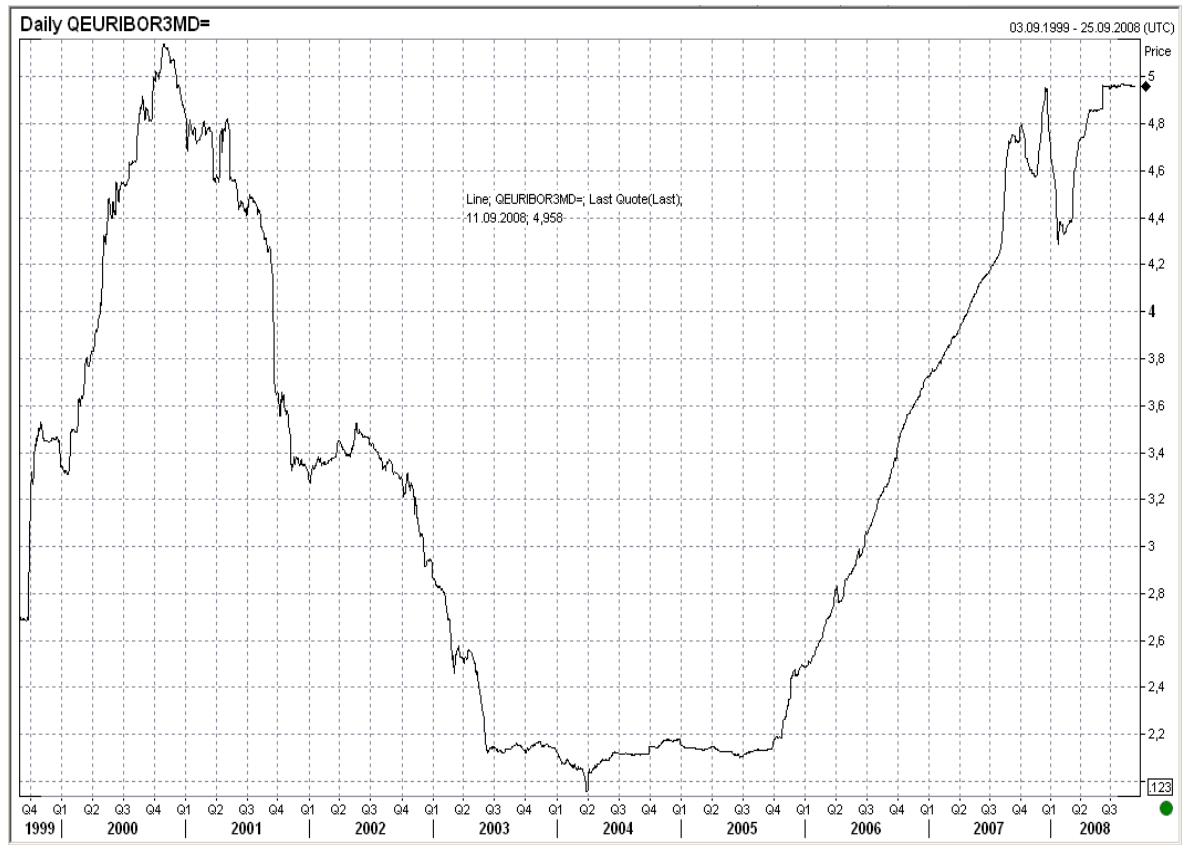


## ANNEX 1

### Historischer Verlauf des Basiswertes

### 3-Monats-EURIBOR



**Aus der hier dargestellten historischen Entwicklung kann keinesfalls eine Entwicklung des 3-Monats-EURIBOR für die Zukunft abgeleitet werden.**

## **ANNEX 2**

### **Endgültige Bedingungen im Volltext**

**RZB-Zinscap-EUR 4,75%/ 2008-2013/endfällig/ Serie 83**

**aus dem**

**EUR 15.000.000.000,--  
EMISSIONSPROGRAMM FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN,  
DERIVATIVE INSTRUMENTE UND ZERTIFIKATE VOM 8. AUGUST  
2008 „RZB-Emissionsprogramm“**

**DER**



**RAIFFEISEN ZENTRALBANK ÖSTERREICH  
AKTIENGESELLSCHAFT**

**Interne WKN: QOXDBA004104**

### **§ 1**

#### **Emittentin / Zeichnung / Gesamtstückzahl / Erstausgabepreis/Erstvaluta /Weitere Valutatage**

- (1) Emittentin ist die Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft („RZB“ oder „Emittentin“), Am Stadtpark 9, 1030 Wien.
- (2) Der RZB-Zinscap-EUR 4,75%/2008-2013/endfällig/Serie 83 (die „Zinscap-Optionsscheine“) der Emittentin wird ab 16. Oktober 2008 im Wege eines öffentlichen Angebotes in Form einer Daueremission zur Zeichnung aufgelegt. Die Emittentin behält sich eine vorzeitige Schließung vor.
- (3) Die Gesamtstückzahl beträgt bis zu 50.000 Stück.
- (4) Der Erstausgabepreis und die weiteren Ausgabepreise ("Optionspreise") werden in Abhängigkeit von der Marktlage laufend festgelegt. Als Höchstausgabepreis gemäß § 7 Abs. 5 Ziffer 1 KMG wurden EUR 300,- pro Stück festgelegt.
- (5) Der mögliche Erstvalutatag ist der 20. Oktober 2008. Weitere Valutatage sind jeweils der zweite der rechtsgültigen Orderabgabe des Zinscap-Optionsscheines folgende Bankarbeitstag gemäß § 9 Abs. 1 dieser Bedingungen.

## **§ 2**

### **Gesamtstückzahl / Bezugsgröße**

- (1) Die Gesamtstückzahl der Zinscap-Optionsscheine beträgt bis zu 50.000 Stück auf den Inhaber lautende, untereinander gleichrangige Zinscap-Optionsscheine, Nr.1 bis maximal 50.000.
- (2) Je ein Zinscap-Optionsschein (und in der Folge dessen darauf allenfalls entfallende Ausgleichszahlungen gemäß § 4) bezieht sich rein rechnerisch auf eine fiktive nominelle Bezugsgröße von Nominale EUR 1.000,-, .

## **§ 3**

### **Sammelverwahrung**

- (1) Die Zinscap-Optionsscheine werden zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde (§ 24 lit b) Depotgesetz) vertreten, welche die firmenmäßige Zeichnung der Emittentin (Unterschrift zweier Prokuristen oder eines Prokuristen und eines Vorstandsmitgliedes oder zweier Vorstandsmitglieder der Emittentin) trägt. Erhöht oder vermindert sich die ausgegebene Stückzahl der Zinscap-Optionsscheine, wird die Sammelurkunde entsprechend angepasst.
- (2) Ein Anspruch auf Ausfolgung von effektiven Stücken der Zinscap-Optionsscheine ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen.
- (3) Die Sammelurkunde wird auf die Dauer der Laufzeit der Zinscap-Optionsscheine im Tresor der Raiffeisen Zentralbank Österreich AG hinterlegt.
- (4) Den Inhabern der Zinscap-Optionsscheine stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu.

## **§ 4**

### **Rechte aus dem Zinscap-Optionsschein / Ausgleichszahlung**

- (1) Je ein Zinscap-Optionsschein gewährt dessen Inhaber das Recht, im Falle einer am der bezüglichen Berechnungsperiode unmittelbar vorangehenden Marktzinssatz-Feststellungstag festgestellten positiven Differenz ("Differenzzinssatz") zwischen aktuellem 3-Monats-EURIBOR-Satz (Marktzinssatz, ausgedrückt in einem Zahlenwert von Hundert) und dem Basiszinssatz (ausgedrückt in einem Zahlenwert von Hundert) von der Emittentin am bezüglichen Ausübungstag nach Maßgabe folgender Berechnungsformel eine Ausgleichszahlung in EUR zu erhalten:

**Wenn** am Marktzinssatz-Feststellungstag Marktzinssatz > Basiszinssatz,  
**dann:**

**Ausgleichszahlung für Berechnungsperiode** in Euro pro Stück eines  
Zinscap-Optionsscheins =

Nominale **EUR 1.000,- x Differenzzinssatz x t/ 360.**

Der sich daraus ergebende Betrag in EUR wird kaufmännisch auf 2  
Eurocentstellen gerundet.

## **(2) Marktzinssatz-Feststellungstag**

Jener Tag, an welchem der aktuelle Marktzinssatz des Basiswertes 3-Monats-  
EURIBOR (ausgedrückt in einem Zahlenwert von Hundert) zwecks Errechnung des  
maßgeblichen Differenzzinssatzes für die nachfolgende Berechnungsperiode  
ermittelt wird.

Der maßgebliche Marktzinssatz-Feststellungstag für eine Berechnungsperiode liegt  
jeweils am zweiten Bankarbeitstag vor deren Beginn (erstem Tag der  
Berechnungsperiode).

## **(3) Berechnungsperiode(n)**

Berechnungsperioden sind a) der Zeitraum erstmals zwischen dem 31.12.2008  
(inklusive) und dem nächstfolgenden Ausübungstag (exklusive), und b) weiters die  
Zeiträume zwischen einem Ausübungstag (inklusive) und dem unmittelbar darauf  
folgenden Ausübungstag bzw. dem Verfallstag (exklusive) gemäß **Annex 3**.

„t“ ist die tatsächliche Anzahl der Tage der bezüglichen Berechnungsperiode.

## **(4) Ausübungstag(e)**

Als Ausübungstage sind – vorbehaltlich des § 9 - der 31. März, 30. Juni, 30.  
September und 31. Dezember (erstmalig der 31. März 2009) eines jeden  
Laufzeitjahres der Zinscap-Optionsscheine bis zum Verfallstag gemäß § 5  
(inklusive) festgelegt. Der letzte Ausübungstag ist der Verfallstag (gemäß § 5 der  
31.12.2013). Sofern ein Ausübungstag kein Bankarbeitstag ist, kommt § 9 zur  
Anwendung.

## **(5) Basiswert 3-Monats-EURIBOR**

Als Basiswert wurde der 3-Monats-EURIBOR, definiert wie folgt, festgelegt.

- (i) Unter EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) wird jener Zinssatz  
verstanden, zu dem Euro-Zwischenbankeinlagen innerhalb der Euro-Zone  
unter Banken erster Bonität (Prime Banks) angeboten werden; EURIBOR ist  
definiert als ein Durchschnittszinssatz der täglichen Quotierung der aktivsten  
Banken der Euro-Zone, für verschiedene gängige Laufzeiten, festgestellt  
einmal täglich an jedem Bankarbeitstag um ca. 11.00 Uhr

mitteleuropäischer Zeit (Brüssel), berechnet auf Basis der Zinskonvention actual/360, auf drei Dezimalstellen genau gerundet.

- (ii) Sollte an einem Marktzinssatz-Feststellungstag aus welchen Gründen auch immer der 3-Monats-EURIBOR gemäß Abs. (i) nicht feststellbar sein, so wird das arithmetische Mittel der Sätze ermittelt, welche die in Abs. (iv) angeführten Referenzbanken („Referenzbanken“) als jene Zinssätze angeben, die sie um ca. 11:00 Uhr mitteleuropäischer Zeit am Euro-Zwischenbankmarkt als ihren Briefsatz für 3-Monats-Euro-Einlagen nennen. Hierauf wird dieser Satz erforderlichenfalls auf drei Dezimalstellen genau gerundet. Sollten nicht alle, aber mehr als eine der Referenzbanken Zinssätze angeben, so gelten die von diesen Banken genannten Sätze als Berechnungsgrundlage.
- (iii) Sollte an einem Marktzinssatz-Feststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken Sätze gemäß Abs. 9 angeben, so gilt der 3-Monats-EURIBOR, der zuletzt auf der Reuters-Seite „EURIBOR01“ veröffentlicht wurde.
- (iv) Die Referenzbanken sind die Hauptgeschäftsstellen der folgenden Banken: Deutsche Bank AG (Frankfurt), Erste Bank der Oesterreichischen Sparkassen AG (Wien), Rabobank Nederland (Amsterdam), Westdeutsche Landesbank Girozentrale (Düsseldorf), Banque Nationale de Paris (Paris).
- (v) Angaben über die jeweils festgelegten Differenzzinssätze sind am Sitz der Emittentin, Am Stadtpark 9, A-1030 Wien, Global Markets, erhältlich. Eine gesonderte Veröffentlichung wird nicht erfolgen.

#### **(6) Basiszinssatz**

Für den Basiswert gemäß Abs. 5 wurden 4,75 von Hundert pro Jahr als Basiszinssatz festgelegt.

#### **(7) Differenzzinssatz:**

Der Differenzzinssatz (ausgedrückt in einem Zahlenwert von Hundert pro Jahr) ist die positive Differenz, um die der aktuelle Marktzinssatz, berechnet an jedem Marktzinssatz-Feststellungstag gemäß Abs. 2, den Basiszinssatz gemäß Abs. 6 übersteigt.

## **§ 5**

### **Laufzeit, Verfallstag**

Die Laufzeit der Zinscap-Optionsscheine endet - vorbehaltlich der Bestimmungen des § 8 Abs. 2 (Außerordentliche Kündigung) und § 9 Abs. (1) - mit Ablauf des dem 31. Dezember 2013 ("Verfallstag") unmittelbar vorangehenden Kalendertag (inklusive). Ist der Verfallstag kein Bankarbeitstag im Sinne des § 9 Abs. 1, verschiebt sich der Verfallstag gemäß § 9 Abs. (1) auf den unmittelbar vorangehenden Bankarbeitstag.

## **§ 6**

### **Ausübung der Option**

- (1) Die Option gilt vorbehaltlich Absatz (2) für jede Berechnungsperiode als ausgeübt, falls gemäß § 4 der Marktzinssatz des 3-Monats EURIBOR an dem bezüglichen Marktzinssatz-Feststellungstag der betreffenden Berechnungsperiode größer ist als der Basiszinssatz.
- (2) Der Zinscap-Optionsscheininhaber wird der Emittentin via die depotführende Stelle rechtzeitig schriftlich mitteilen, falls er keine Ausübung des Optionsrechts wünscht („**Nicht-Ausübungserklärung**“). Diese Nicht-Ausübungserklärung kann an jedem Bankarbeitstag gemäß § 9 zu den jeweiligen Banköffnungszeiten bis spätestens fünf Bankarbeitstage vor dem Berechnungszeitraum nachfolgenden Ausübungstag wirksam abgegeben werden. Die Nicht-Ausübungserklärung ist bindend.
- (3) Etwaige Steuern und Abgaben, die in der Republik Österreich im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes und/oder der Ausgabe oder Lieferung der Ausgleichszahlung anfallen, sind von den betreffenden Zinscap-Optionsscheininhaber zu tragen.
- (4) Nach automatischer Ausübung des Optionsrechtes (sofern keine Nicht-Ausübungserklärung vorliegt) wird die Emittentin die Buchung der Ausgleichszahlung gemäß § 4 am Ausübungstag abzüglich anfallender Steuern und Abgaben durch die jeweils Depot führende Stelle veranlassen.

## **§ 7**

### **Keine Tilgung**

Eine Rückzahlung des einbezahlten Optionspreises erfolgt nicht.

## **§ 8**

### **Außerordentliche Kündigung / Rückkauf durch die Emittentin**

- (1) Eine ordentliche Kündigung ist sowohl seitens der Zinscap-Optionsscheininhaber als auch der Emittentin unwiderruflich ausgeschlossen.
- (2) Jeder Zinscap-Optionsscheininhaber ist jedoch berechtigt, seine Zinscap-Optionsscheine zu kündigen, falls

- die Emittentin Ausgleichszahlungen, die gemäß diesen Bedingungen zu leisten wären, nicht binnen 90 Kalendertagen nach deren Fälligkeit zahlt oder
  - über die Emittentin ein Insolvenzverfahren rechtswirksam eröffnet wurde.
- (3) Des Weiteren ist die Emittentin berechtigt, jederzeit Zinscap-Optionsscheine zu jedem beliebigen Preis zu erwerben. Nach Wahl der Emittentin können diese Zinscap-Optionsscheine gehalten, wiederum verkauft oder annulliert werden.

## **§ 9**

### **Bankarbeitstage/ Zahlungen/ Kosten**

- (1) Der Ausdruck „Bankarbeitstag“ in dem in diesen Bedingungen verwendeten Sinn bezeichnet einen Tag, an dem das System TARGET (Trans-European Automated Realtime Gross Settlement Express Transfer System), ein System zum Transfer von Geldern mittels bargeldlosen Zahlungsverkehr), geöffnet ist.
- (2) Ist ein Ausübungstag kein Bankarbeitstag, verschiebt sich der Ausübungstag auf den unmittelbar vorangehenden Bankarbeitstag. In diesem Fall verschieben sich auch die bezüglichlichen Berechnungszeiträume. Der Zinscap-Optionsscheininhaber ist nicht berechtigt, wegen einer solchen Verschiebung Zinsen oder eine andere Entschädigung zu verlangen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung von Geldbeträgen oder der Ausübung des Optionsrechtes und/oder der Ausgabe oder Lieferung der Zinscap-Optionsscheine anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zinscap-Optionsscheininhaber zu tragen.

## **§ 10**

### **Zahl-, Einreich- und Optionsstelle**

- (1) Zahl- Einreich- und Optionsstelle ist die Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft, Wien.
- (2) Die Gutschrift der Ausgleichszahlungen erfolgt – vorbehaltlich der Abgabe einer Nicht-Ausübungserklärung - über die jeweilige für den Inhaber der Zinscap-Optionsscheine Depot führenden Stelle.

## **§ 11**

### **Bekanntmachungen**

- (1) Die Bekanntmachung der Neuemission dieser Zinscap-Optionsscheine wird rechtsgültig über ein elektronisch betriebenes Informationssystem (euro adhoc System [www.euroadhoc.com](http://www.euroadhoc.com)) veröffentlicht. Ferner erfolgen Bekanntmachungen hinsichtlich der Änderungen der Rechte / Konditionen gemäß § 93 Abs. 5 i.V.m. § 82 Abs. 8 BörseG neben der Bekanntmachung

gemäß Abs. (2) über ein elektronisch betriebenes Informationssystem (euro  
adhoc System [www.euroadhoc.com](http://www.euroadhoc.com)).

- (2) Alle sonstigen diese Zinscap-Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen werden rechtsgültig im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" veröffentlicht. Sollte die Wiener Zeitung ihr Erscheinen einstellen, so tritt an ihre Stelle die für amtliche Bekanntmachungen dienende Tageszeitung.
- (3) Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der Zinscap-Optionsscheine bedarf es nicht.

## **§ 12 Verjährung**

Der Anspruch auf Zahlungen aus gegenständlichen Zinscap-Optionsscheinen verjährt nach dreißig Jahren ab Fälligkeit.

## **§ 13 Rang**

Die Zinscap-Optionsscheine begründen direkte, unbedingt, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben untereinander den gleichen Rang. Die Emittentin haftet für ihre Verpflichtungen aus den Zinscap-Optionsscheinen mit ihrem gesamten Vermögen.

## **§ 15 Anwendbares Recht / Gerichtsstand**

- (1) Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus diesen Zinscap-Optionsscheinen gilt österreichisches Recht.
- (2) Klagen eines Unternehmens gegen die Emittentin in Zusammenhang mit diesem Zinscap-Optionsschein können nur beim sachlich zuständigen Gericht am Sitz der Emittentin erhoben werden.

## **§ 16 Prospektpflicht**

Die Zinscap-Optionsscheine werden in der Republik Österreich öffentlich angeboten. Ein entsprechender Basis-Prospekt wurde von der Finanzmarktaufsicht per Bescheid vom 11. August 2008, FMA-JobNr. 2008.0362, gebilligt und gemäß § 8a Abs. 7 KMG am 11. August 2008 bei der Oesterreichischen Kontrollbank AG (Meldestelle im Sinne des § 12 KMG) hinterlegt. Der Prospekt wird in gedruckter Form am Sitz der Emittentin, 1030 Wien, Am Stadtpark 9, Bereich Global Markets, dem Publikum kostenlos zur Verfügung gestellt.

Wien, im Oktober 2008

## ANNEX 3

### Marktzinssatz-Feststellungstag Berechnungsperiode Beginn, Ausübungstag

Verfallstag: 31.12.2013

<b>Marktzinssatz- Feststellungstag</b>	<b>Berechnungsperiode Beginn</b>	<b>Ausübungstag</b>
29.12.2008	31.12.2008	31.03.2009
27.03.2009	31.03.2009	30.06.2009
26.06.2009	30.06.2009	30.09.2009
28.09.2009	30.09.2009	31.12.2009
29.12.2009	31.12.2009	31.03.2010
29.03.2010	31.03.2010	30.06.2010
28.06.2010	30.06.2010	30.09.2010
28.09.2010	30.09.2010	31.12.2010
29.12.2010	31.12.2010	31.03.2011
29.03.2011	31.03.2011	30.06.2011
28.06.2011	30.06.2011	30.09.2011
28.09.2011	30.09.2011	30.12.2011
28.12.2011	30.12.2011	30.03.2012
28.03.2012	30.03.2012	29.06.2012
27.06.2012	29.06.2012	28.09.2012
26.09.2012	28.09.2012	31.12.2012
27.12.2012	31.12.2012	28.03.2013
26.03.2013	28.03.2013	28.06.2013
26.06.2013	28.06.2013	30.09.2013
26.09.2013	30.09.2013	31.12.2013

## ANNEX 4

### Risikofaktoren

#### **Nichteintritt der Erwartung steigender Marktzinsen im 3-Monats-Bereich**

Der Käufer gegenständlichen Zinscap-Optionsscheines rechnet mit steigenden Marktzinsen bzw. in concreto mit einem über das Niveau von 4,75% pro Jahr steigenden 3-Monats-EURIBOR.

Sollte der Marktzinssatz des 3-Monats-EURIBOR an den Marktzinssatz-Feststellungstagen nie über dem **Basiszinssatz (4,75% )** liegen, kommt es zu keinen Ausgleichzahlungen und somit zum **Totalverlust des eingesetzten Kapitals / bezahlten Optionspreises**.

Der Käufer eines Zinscap-Optionsscheins erwirbt beim Kauf des Wertpapiers (durch Zahlung des Optionspreises) das Recht, Ausgleichzahlungen, bezogen auf einen zugrunde liegenden nominellen Kapitalbetrag und bezogen auf die relevante Berechnungsperiode zu erhalten, wenn zu den Marktzinssatz-Feststellungstagen der Marktzinssatz über dem Basiszinssatz liegt.

#### **Tägliche Schwankungen des Optionspreises /Wertlosigkeit des Optionsscheines**

Die Höhe des Optionspreises unterliegt den täglichen Marktschwankungen. Besondere Einflussfaktoren sind hier das aktuelle Zinsniveau, insbesondere die Erwartungshaltung und die Volatilität bezüglich des **3-Monats EURIBOR** („Basiswert“), sowie die Restlaufzeit der Zinscap-Optionsscheine. Sinkt das Marktzinsniveau des 3-Monats-EURIBOR unter den Basiszinssatz von 4,75%, kann dies – abhängig von der Restlaufzeit - eine endgültige Wertlosigkeit des Zinscap-Optionsscheines nach sich ziehen.

Aus der Benennung eines Höchst-Ausgabekurses gemäß § 7 Abs. 5 Ziffer 1 KMG dürfen keinesfalls Rückschlüsse auf eine mögliche Wertentwicklung der Handelskurse gegenständlichen Zinscap-Optionsscheines abgeleitet werden.

## **Unsicherheit von Rückflüssen aus der Veranlagung**

Es kann infolge der Unsicherheiten von Marktentwicklungen nicht angegeben werden, ob es überhaupt zu Rückflüssen aus gegenständlicher Veranlagung kommen wird. Der maximale Verlust ist auf die Höhe des eingesetzten Kapitals beschränkt.

## **Liquiditätsrisiko**

Gegenständliche Zinscap-Optionsscheine werden nur in kleineren Volumina (Stückzahlen) emittiert. Das bewirkt eine eingeschränkte Liquidität, wodurch es zu besonders hohen Kursausschlägen bzw. zur Nicht-Liquidierbarkeit des Investments kommen kann.

## **Optionsschein-Handel / Mangelnder Sekundärmarkt**

Gegenständliche Emission ist nicht börsennotiert. Ein allfälliger außerbörslicher Handel gegenständlicher Optionsscheinen und somit eine jederzeitige Liquidierbarkeit des Investments kann nicht als gesichert gegeben angenommen werden.

## **ANNEX 5**

### **STEUERRECHTLICHE HINWEISE**

- (1) Diese Darstellung bezieht sich, soweit nicht anders angegeben, ausschließlich auf allgemeine Vorschriften der Besteuerung von Einkünften aus Kapitalvermögen bzw. sonstigen Einkünften. Die Darstellung behandelt nicht die individuellen Steuerumstände einzelner Anleger. Weitere steuerliche Hinweise sind im Basisprospekt enthalten.
- (2) Die Angaben basieren auf den zum Zeitpunkt der ersten Ausgabe der Zinscap-Optionsscheine jeweils anwendbaren Bestimmungen. Änderungen in der Gesetzgebung, Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Finanzbehörden gehen nicht zu Lasten der Emittentin, und die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Ausführungen zu aktualisieren.
- (3) Verbriefte Optionsrechte (Optionsscheine) gelten im Anwendungsbereich der Kapitalertragsteuer nach der derzeitigen Auffassung der österreichischen Finanzverwaltung nicht als Forderungswertpapiere iSd § 93 Abs 3 EStG 1988. Gewinne aus Optionsscheinen sind nach Meinung des BMF keine Kapitaleinkünfte iSd § 27 Abs 2 Z 2 und 5 EStG 1988, sondern – sofern der Optionsschein in einem Privatvermögen gehalten wird – nach Maßgabe des § 30 EStG 1988 steuerpflichtig. Werden Optionsscheine in einem Betriebsvermögen gehalten, so gelten allfällige Veräußerungsgewinne sowie Ausgleichszahlungen als Betriebseinnahmen und sind im Rahmen der jeweils anwendbaren Gewinnermittlungsart ertragsteuerlich zu erfassen; als solche sind sie gegebenenfalls im Rahmen der Einkommen- bzw. Körperschaftsteueranlagung zu berücksichtigen. Körperschaften unterliegen mit ihren Einkünften der Körperschaftsteuer in der Höhe von 25 % (§ 22 Abs 1 KStG 1988). Natürliche Personen, die in Österreich weder

über Wohnsitz noch über einen gewöhnlichen Aufenthalt verfügen (beschränkt Steuerpflichtige), unterliegen nur mit den in § 98 Abs. 1 EStG 1988 taxativ aufgezählten Einkünften der österreichischen Einkommensteuer. In Österreich bloß beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen unterliegen hinsichtlich ihrer Einkünfte im Sinne des § 30 EStG 1988 nur insoweit der beschränkten Steuerpflicht, als es sich um Spekulationsgeschäfte mit inländischen Grundstücken oder mit inländischen Rechten handelt, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen (§ 98 Abs 1 Z 7 EStG 1988). Einnahmenüberschüsse aus Derivaten fallen – unabhängig davon, ob es sich um unverbriefte oder verbrieft Optionen handelt, nach der derzeitigen Verwaltungspraxis auch nicht unter den sachlichen Anwendungsbereich des EU-Quellensteuergesetzes 2005 (EU-QuStG 2005).

- (4) In Österreich bloß beschränkt steuerpflichtige Körperschaften iSd § 1 Abs. 3 Z 1 KStG 1988 unterliegen ebenfalls nur mit den in § 98 EStG 1988 taxativ aufgezählten Einkünften der österreichischen Körperschaftsteuer (§ 21 Abs. 1 KStG 1988 iVm § 98 EStG 1988).

### **Zusammenfassend sei hier festgehalten**

Die Zinscap-Optionsscheine-Gläubiger werden darauf hingewiesen, dass für die steuerrechtliche Betrachtung bzw. Qualifikation dieser Zinscap-Optionsscheine ein Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer zu konsultieren ist.

#### **❖ Steuerliche Behandlung von Ausgleichszahlungen**

- **Innerhalb eines Jahres**  
Im ersten Jahr unterliegen allfällige Ausgleichszahlungen der Einkommenssteuer und sind vom Investor selbst zu versteuern!
- **Nach einem Jahr**  
Ausgleichszahlungen außerhalb der Spekulationsfrist sind im Privatvermögen nicht steuerbar.

#### **❖ Steuerliche Behandlung des Zinscaps**

- **Verkauf des Optionsscheines innerhalb eines Jahres**  
Sofern der Zinscap-Optionsschein innerhalb der Spekulationsfrist von 12 Monaten veräußert wird, sind Veräußerungsgewinne in der Einkommenssteuererklärung zu berücksichtigen.
- **Verkauf des Optionsscheines nach einem Jahr**  
Ein Verkauf des Optionsscheines außerhalb der Spekulationsfrist ist hingegen nicht steuerbar.